

**Skigau Werdenfels e.V.
im Bayerischen Skiverband e.V.**

Satzung

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| § 1 Name, Gliederung, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 Vergütung für Tätigkeit im Skigau | 2 |
| § 4 Mitglieder | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | ..3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Verbandsorgane | 4 |
| § 8 Vereinsvertreterversammlung | 4 |
| § 9 Gauausschuss | 4 |
| § 10 Gauvorstand | 4 |
| § 11 Durchführung der Vereinsvertreterversammlung | 5 |
| § 12 Durchführung der Sitzungen | 6 |
| § 13 Finanzwesen | 7 |
| § 14 Jugendordnung | 7 |
| § 15 Disziplinarordnung | 7 |
| § 16 Ehrungen | 8 |
| § 17 Auflösung des Skigau Werdenfels | 8 |
| Anlage 1 Wahlämter durch die Vereinsvertreterversammlung und Benennung von Referenten und Geschäftsführung | 9 |
| Anlage 2 Finanzordnung | 10 - 12 |

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Vereinsvertreterversammlung am 21.01.2000 beschlossen. Sie tritt anstelle der Satzung vom 21.06.1974 mit den Änderungen vom 26.06.1975, 25.06.1976, 07.06.1978, 27.06.1980 und 17.07.1982. Die § 1, 2 und 3 wurden bei der Vereinsvertreterversammlung am 26.07.2017 geändert und beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Im Skigau Werdenfels (nachfolgend SGW genannt) sind Skisport treibende Vereine sowie Snowboardabteilungen der Vereine der Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim/Schongau sowie von Teilen der Landkreise Bad Tölz und Starnberg (Grenzen gemäß Karte im Bayerischen Skiverband) zusammen geschlossen. Der Sitz des SGW ist in Garmisch-Partenkirchen. Der Skigau ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 50172 eingetragen.
- (II) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (III) Der Skigau ist Mitglied im Bayerischen Skiverband (BSV) und damit wiederum im Bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie im Deutschen Skiverband (DSV) und Snowboardverband Deutschland.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (I) Der SGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgabenverordnung. Der SGW ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Zweck des Skigaues ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere durch
 - Abhaltung eines geordneten Trainings- und Sportbetriebes im Nachwuchsbereich für Skilauf und Snowboard mit den jugendpflegerischen Maßnahmen,
 - die sachgemäße Ausbildung und den Einsatz von Übungsleiter/Trainer,
 - die Ausrichtung von Veranstaltungen im Nachwuchsleistungs-, Breiten- und Freizeitsportbereiches unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlichen Grundsätzen,
 - den bewussten Umgang mit der Natur in den Wintersportgebieten.
 - die Vertretung der Belange des Ski- und Snowboardsportes im Bayerischen und Deutschen Skiverband und Snowboardverband Deutschland.
- (III) Der Skigau ist politisch und konfessionell neutral.
- (IV) Mittel des Skigaues sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss - und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SGW. Der Skigau darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SGW fremd sind durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (V) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (VI) Eine Änderung des Status Gemeinnützigkeit zeigt der SGW unverzüglich den betroffenen Verbänden gemäß § 1 der Satzung an.

§ 3 Vergütung für die Tätigkeit im Skigau

- (I) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (II) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstgrenzen nach § 3, Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (III) Über eine entgeltliche Tätigkeit im Skigau nach Absatz II entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden der Gauausschuss mit 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt umfassend für alle Vertragsinhalte, besonders Umfang und Vergütung, Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (IV) Mitglieder und Mitarbeiter des SGW haben einen Aufwendungsersatzanspruch, soweit ihnen im Rahmen ordnungsgemäßer Tätigkeit für den Skigau nachweislich Kosten entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Kommunikationskosten. Es ist das Wirtschaftlichkeitsgebot, d.h. von gleichwertigen Dienstleistungsangeboten und unabhängig von den ent-

standenen Kosten nur das Preisgünstigste erstatten.

- (V) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen kann nur bis 10. Januar des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.
- (VI) Vom Gauausschuss können per Beschluss über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (VII) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Vereinsvertreterversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

- (I) **Ordentliche Mitglieder** des SGW sind die skilauftreibenden Vereine und die skilauftreibenden Abteilungen anderer Vereine. Die Aufnahme in den SGW erfolgt über den Bayerischen Landessportverband. Die erfolgte Aufnahme wird im offiziellen Organ des BLSV veröffentlicht und die Zuteilung zum SGW durch den Bayerischen Skiverband dem Verein mitgeteilt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Aufzunehmende die Satzungen des SGW, BSV und BLSV an.
- (II) Die Vereine des SGW müssen Gemeinnützig sein.
- (III) Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.
- (IV) Die Mitglieder haben jährlich die Beiträge (Gauumlage) zu leisten. Die Höhe der Beiträge werden von der Vereinsvertreterversammlung festgesetzt.
- (V) **Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzende** und **Ehrenmitglieder** werden durch die Vereinsvertreterversammlung ernannt. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Skilaufs besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinsvertreterversammlung nach Maßgabe des § 11.
- (II) Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des SGW teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (III) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Belange des SGW zu fördern,
 - die Satzung des SGW, die Deutsche Wettlaufordnung (DWO), die Ordnungen des SGW und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
 - die zum Erfüllen des Vereinszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.
- (IV) Beiträge und Umlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung des BLSV erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft beim SGW erlischt
 - durch Auflösung,
 - durch Austritt (schriftlich beim BLSV und BSV bzw. durch Nichtabgabe einer entsprechenden Bestandserhebung an den BLSV),
 - durch Ausschluss.
- (II) Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.
- (III) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und sonstige Leistungen sind noch voll zu entrichten.

- (IV) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich auf Antrag des Gauvorstandes durch die Vereinsvertreterversammlung. Auf Ausschluss ist zu erkennen, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen, die Beschlüsse oder die Deutsche Wettlaufordnung verstößt und das Ansehen oder die Belange des SGW oder des BSV schädigt. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied bei der Vereinsvertreterversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen sind noch zu entrichten.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des SGW sind

- die Vereinsvertreterversammlung (VV),
- der Gauausschuss,
- der Gausausschuss.

§ 8 Vereinsvertreterversammlung

- (I) Die Vereinsvertreterversammlung (nachfolgend VV genannt), ist das oberste Skigauorgan. Sie wird gebildet aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Gauausschuss.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Berufung auf Ausschluss auf Dauer,
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten, -vorsitzenden und -mitgliedern,
 - Entgegennahme der geprüften Jahresrechnungen,
 - Entlastung des Gauvorsitzenden,
 - Wahl der Gauvorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Genehmigung von Ordnungen des Skigaues,
 - Auflösung des Skigaues.

§ 9 Gauausschuss

- (I) Der Gauausschuss setzt sich zusammen aus der gewählten Gauvorstandschaft und den vom Gauvorstand benannten Referenten.
Der Leiter des Regionsstützpunktes Garmisch-Partenkirchen im Olympiastützpunkt Bayern ist Mitglied im Gauausschuss.
Personen aus Vereinen des SGW, die im Bayerischen bzw. Deutschen Skiverband gewählte Funktionen besetzen, können zu Sitzungen geladen werden.
- (II) Benennung der Referenten für den Gauausschuss obliegt dem Gauvorstand.
- (III) Der Gauausschuss hat insbesondere die Aufgaben,
- die Tagesordnung der Vereinsvertreterversammlung zu beraten,
 - Ordnungen für den Skigau vor zu beraten,
 - Die Vorhaben der Mitglieder des Gauausschusses aufeinander abzustimmen,
 - die Bearbeitung der gemäß Vereinsvertreterversammlung zugewiesenen Aufgaben,
 - die Überwachung des Trainings- und Sportbetriebes auf Skigaeubene,
 - die Überwachung der Einhaltung der Wettkampfbestimmungen bzw. Ausbildungsrichtlinien.

§ 10 Gauvorstand

- (I) Der Gauvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,

- dem Schatzmeister,
- den stellvertretenden Vorsitzenden
(Einzelheiten siehe Anlage 1, Bestandteil dieser Satzung)
- (II) Der Vorstand führt die Geschäfte des SGW. Er ist in allen seinen Handlungen der VV gegenüber verantwortlich.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - den Haushaltsvoranschlag zu beraten und zu genehmigen,
 - Ernennung und Abberufung von Referenten für den Gauausschuss,
 - vom Bayerischen Skiverband zugewiesene Finanzmittel entsprechend den Richtlinien zu verwalten,
 - Ausschlüsse von Mitgliedern zur VV zu beantragen.
- (III) Der SGW wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Durchführung der Vereinsvertreterversammlung

- (I) Die VV findet jährlich statt. Sie muss bis spätestens 01. Juni einberufen werden. Zur VV wird durch den Vorsitzenden einberufen.
Alle Mitglieder sind dazu schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der VV verschickt werden.
Die Einladung muss die aufgegliederte Tagesordnung enthalten.
- (II) Eine **außerordentliche VV** muss vom Vorsitzenden des SGW einberufen werden, wenn der Gauausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einladungsfrist und die Anträge gelten die Bestimmungen wie bei der VV.
- (III) **Ort** und **Termin** aller VV bestimmt der Gauvorstand. Alle VV sind öffentlich.
- (IV) Die Leitung der VV liegt beim Vorsitzenden des SGW oder dem Schatzmeister.
- (V) **Anträge** an die VV können von den Mitgliedern und den Mitgliedern des Gauausschusses gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage vor der VV schriftlich beim Vorsitzenden des SGW einzureichen.
- (VI) Nicht fristgerechte eingereichte Anträge können nur als **Dringlichkeitsanträge** behandelt werden. Über solche Anträge kann am Schluss der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der bei der VV vertretenden Stimmen diese Anträge zulassen. **Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung** des SGW können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (VII) Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Es muss vom Vorsitzenden des SGW und der protokollführenden Person unterschrieben werden.
- (VIII) **Wahlen**
Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Gauvorstandes sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mit 10 Stimmen dies verlangt wird. Gewählt werden kann nur, wer bei der VV anwesend ist oder sich mit der Nennung schriftlich oder fernmündlich einverstanden erklärt hat.
Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person im Gauvorstand ist nicht möglich.
- (IX) **Abstimmungen**
Die Mitgliedsvereine haben je **50 Mitglieder** (Erwachsene und Jugendliche) **eine Stimme**, jedoch mindestens 1 Stimme. Für begonnene 50 Mitglieder steht eine Stimme zu, wenn die

Mitgliederzahl 25 überschritten hat.

Eine Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht möglich.

Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen an den SGW entrichtet haben.

Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Gauausschusses je eine Stimme, ausgenommen hiervon sind Wahlen und Entlastungen.

(XI) **Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung ist bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der bei der VV vertretenden Stimmen ausreichend. Ergibt sich bei den Wahlen oder bei Abstimmungen Stimmgleichheit, dann wird der Wahlvorgang wiederholt.

Ergibt sich bei Wahlen auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur **Beschlussfassung** über **Satzungsänderungen** und **Auflösung des SGW** ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der VV vertretenden Stimmen erforderlich. Darüber hinaus sind Beschlüsse über die Auflösung des SGW nur gültig, wenn zwei Drittel aller im SGW vorhandenen Stimmen in der VV vertreten sind.

€ 12 **Durchführung von Sitzungen**

Gauausschuss und Gauvorstand

(I) **Gauausschuss**

Es müssen im laufenden Geschäftsjahr pro Quartal mindestens eine Sitzung stattfinden. Einberufung durch den Vorsitzenden des SGW. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der Vorsitzende des SGW muss außerdem eine Sitzung des Gauausschusses einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gauausschusses dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.- Den genauen **Zeitpunkt** und **Ort** der Sitzung bestimmt der Vorsitzende des SGW.

(II) **Gauvorstand**

Die Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Einberufung durch den Vorsitzenden des SGW. Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Der Vorsitzende des SGW muss eine Sitzung des Gauvorstandes innerhalb von 8 Tagen einberufen, wenn vier Mitglieder des Gauvorstandes dies verlangen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Den genauen **Zeitpunkt** und **Ort** der Sitzungen des Gauvorstandes bestimmt der Vorsitzende des SGW.

Gemeinsame Bestimmungen

(III) Zu allen Sitzungen können vom Vorsitzenden des SGW Personen geladen werden, die nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Organ des SGW angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

(IV) Alle Sitzungen des Gauausschusses und des Gauvorstandes sind **nichtöffentlich**.

(V) Die Leitung aller Sitzungen hat der Vorsitzende des SGW, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

(VI) Anträge an Verbandsorgane - ohne VV - können jederzeit gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sollen vorher dem zuständigen Verantwortlichen im Gauvorstand zur Stellungnahme vorgelegt werden. Über die Anträge muss Beschluss gefasst werden.

- (VII) Über alle Sitzungen sind **Beschlussprotokolle** zu führen. Sie werden den Mitgliedern der Organe; die an der Sitzung teilnehmen, innerhalb von vier Wochen zugesandt.
- (VIII) Gauausschuss und Gauvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (IX) Jedes Mitglied der Gauausschusses bzw. der Gauvorstandschafft hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angelehnt.

§ 13 Finanzwesen

Haushaltsführung

- (I) Der Gauvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bestreitet daraus die laufenden Ausgaben. Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben das Recht, den stellvertretenden Vorsitzenden als Ressortleiter Beträge zuzuweisen. Für die ordnungsgemäße Belegung dieser Ausgaben sind die stellvertretenden Vorsitzenden verantwortlich.
- (II) Der SGW führt nur eine Kasse. Alle Belege hat der Schatzmeister aufzubewahren. Unterkassen bei den stellvertretenden Vorsitzenden sind zum Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen und mit den Belegen dem Schatzmeister zu übergeben.-
- (III) Genehmigte staatliche und kommunale Zuschüsse für die Durchführung von sportlichen Vorhaben sind vom Vorstand im Rahmen der Bewilligungsbedingungen zu verwalten und hierüber Rechnung zu legen.
- (IV) Schriftstücke, welche den SGW in außergewöhnlichen Ausmaß verpflichten, sind außer vom Vorsitzenden noch von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (V) Finanzielle Verpflichtungen bis zu DM 3.000,-- (dreitausend) können vom Unterschriftsberechtigten der einzelnen Bankverbindungen allein angewiesen werden. Finanzielle Verpflichtungen, die über DM 3.000,-- hinausgehen, müssen vom Schatzmeister oder Vorsitzenden gegengezeichnet sein.

Überprüfung

- (VI) Bei der VV werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gauausschusses sein.
- (VII) Die Kassenprüfer müssen zum Schluss des Geschäftsjahres alle Kassenbücher, das Vermögen und das Vereinseigentum des SGW auf die Richtigkeit prüfen.
Sie haben darüber der VV Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift muss von beiden Kassenprüfern unterschrieben sein.
- (VIII) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

Finanzordnung

- (IX) Die als Anlage 2 beigefügt Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 Jugendordnung

Im Bedarfsfalle wird die Jugendordnung des Bayerischen Skiverbandes (BSV) zugrund gelegt, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Disziplinarordnung

Im Bedarfsfalle wird die Disziplinarordnung des Bayerischen Skiverbandes (BSV) zugrunde gelegt, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Ehrungen

Außer den in § 4 vorgesehenen Ehrungen zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können weitere Ehrungen vorgenommen werden. Diese sind in den Bestimmungen für Ehrungen geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 17 Auflösung des SGW

- (I) Mit der Auflösung des SGW hat die VV mit dem Auflösungsbeschluss auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SGW an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung von Jugendlichen.

Wahlämter durch die Vereinsvertreterversammlung

1. Gauvorstand

- a. Vorsitzender
- b. Schatzmeister
- c. 5 stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen Ressortleiter für folgende Aufgabengebiete sein:

- Ski Alpin
- Ski Nordisch
- Biathlon
- Freizeit- und Breitensport (Lehrwesen)
- Überwachung des Wettkampfbetriebes (Kampfrichter)

d. Schriftführer

Die Disziplinen Freestyle, Snowboard und nichtolympische Sportarten werden den Aufgabengebieten der stellvertretenden Vorsitzenden zugeordnet.

2. Kassenprüfer

2 Personen aus den Mitgliedsvereinen

Benennung durch den Gauvorstand

1. Referenten

Der Gauvorstand benennt im Rahmen der Erforderlichkeit Referenten für den Nachwuchsleistungssport sowie dem Wettkampfsport für die einzelnen Skisportdisziplinen. Gleiches gilt für das Ausbildungs- und Lehrwesen sowie für das Kampfrichterwesen.

Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Gauvorstand; die Benennung gilt jeweils für eine zweijährige Wahlperiode.

2. Geschäftsführung

Zur Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt das Amt eines Schriftführers bzw. Protokollführers bei Sitzungen des SGW wahr.

Finanzordnung

Die Finanzordnung des SGW

- regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung,
- regelt die aus der Satzung resultierenden Pflichten der Mitglieder,
- beschreibt den Verantwortungsbereich des Vorstandes,
- stellt Richtlinien für die Arbeit des Gauausschusses auf,
- ist Prüfungsgrundlage für die Kassenprüfer.

Die dem SGW zur Verfügung stehenden Vermögenswerte und Finanzmittel sind gemäß Zielsetzung der Satzung so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Es gelten die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns; die Grundsätze einer ordentlichen Buchhaltung sind einzuhalten.

Zweckgebundene Mittel sind entsprechend zu verwenden.

1. Mitgliedsbeiträge

Von der VV beschlossene Beiträge und Umlagen sind von allen Mitgliedern termingerecht zu entrichten. Die für das Geschäftsjahr beschlossenen Beiträge sind bis spätestens zum 30.09. zu entrichten.

Der Schatzmeister stellt spätestens 30 Tage vor Fälligkeit Rechnung. Als Grundlage für die Beiträge zählen die Mitgliedszahlen der Vereine, die sie mit der Bestandsmeldung dem Bayerischen Landessportverband zum Anfang des Geschäftsjahres melden.

Der Schatzmeister hat bei der Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs auf die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder des SGW zu achten und in Verzug geratene Mitglieder an die Zahlung zu erinnern. ggf. solche Zahlungen zu erwirken.

Unabhängig davon führt nicht termingerechte Zahlung zum Verlust des Stimmrechts beider VV oder anderen Tagungen des SGW.

2. Haushaltsplan

Über den Haushaltsplan beschließt der Gauvorstand. In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

Die zu erwarteten Einnahmen sind alle im Haushalt aufgegliedert nach Sachgebieten darzustellen; gleiches gilt für die Ausgaben.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Geschäftsführung des SGW. Für jedes Geschäftsjahr wird dem Gauausschuss der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr bis zum 01.11. im Entwurf vorgelegt. Der geprüfte, ggf. überarbeitete Entwurf bildet die Grundlage für die Ressortverantwortlichen.

Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, so ist ein Nachtragshaushalt vom Vorstand aufzustellen, für den die gleichen Grundsätze vom Deckungszwang gelten.

Der Schatzmeister unterrichtet den Gauvorstand quartalsweise über die Einnahmen-/Ausgabeübersichten in ihren Bereichen.

Arbeitsverträge und eventuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Mittelverwaltung

Über die Anlagepolitik im Hinblick –
auf die Vereinsfinanzen entscheidet der Gauvorstand.

Aktivitäten, die die originären Interessen der Mitgliedsvereine berühren, bedürfen der Zustimmung der VV.

Über die Abwicklung von Zahlungen sowie die Aufnahme von kurzfristigen Krediten entscheiden der Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Abwicklung aller finanziellen Maßnahmen verantwortlich.

Der Schatzmeister bereitet den Haushaltsplan jährlich vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung auch bei den Ressortleitern und kontrolliert deren Kassenerführung.

Die Ressortleiter sind verpflichtet, ihre Finanzplanung an den Haushaltsvorgaben des Haushalts auszurichten.

Die genehmigten Haushaltssummen (Etat) sind von allen einzuhalten. Vorsitzender und Schatzmeister sind verpflichtet, sich über den Stand der Finanzen der einzelnen Ressorts zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, falls Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Etats bestehen.

Einzelne Haushaltsposten sind innerhalb der einzelnen Ressorts gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben sind zu belegen und aufzugliedern.

Jede Ausgabe ist auf die Richtigkeit zu prüfen und entsprechend der erteilten Kompetenzen zur Zahlung anzuweisen. Über die Konten des SGW verfügt der Gauvorsitzende und Schatzmeister. Beide können den stellvertretenden Vorsitzenden zweckbedingte Verfügungsberechtigungen erteilen. Dabei legen beide den Umfang der alleinigen oder gemeinsamen Zeichnungsbefugnis fest.

Die Zeichnungsberechtigung erstreckt sich grundsätzlich auf alle finanziellen Verpflichtungen, die dem SGW entstehen können, also sowohl auf Zahlung wie auch auf Auftragserteilung.

Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich über Kasse und Konten des SGW abgewickelt.

Die Ressortleiter (stv.Vors.) und Referenten sind verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Planungen und Abrechnungen zu bestätigen. Für die ihnen übergebenen Finanzmittel sind sie gemäß Haushaltsplanung weitergabe- und ausgabeberechtigt. Sie sind verantwortlich für die Endabrechnung gegenüber der Gaukasse.

Die Erstattung und Verrechnung von Reisekosten regelt die Reisekostenordnung des Bayerischen Skiverbandes (BSV).

Alle Kosten und Auslagen werden nach Prüfung nur gegen Beleg vergütet.

4. Jahresabschluss

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister bis zum 31.03. des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzubereiten. Er wird entsprechend § 13 der Satzung geprüft und allen Mitgliedern bei der VV vorgetragen.

5. Verträge

Über den Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten entscheidet der Vorstand.

Grundlegende Vereinbarungen im Sponsoring, Aktivenverträge, Pool-Aktivitäten etc. sind zur Vermeidung von Interessenkollisionen mit den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

6. Vermarktung von Logo und Namen

Das Logo (Abzeichen) des SGW kann von den Mitgliedern kostenfrei genutzt werden.

Die Überlassung des Logo an organisationsfremde, wirtschaftlich orientierte Einheiten erfolgt grundsätzlich nur nach Entscheidung durch den Vorstand.

7. Konteneröffnung und Zeichnungsbefugnis

Konteneröffnungen und Zeichnungsbefugnis hierfür sind grundsätzlich durch den Gauvorstand in schriftlicher Form vorzunehmen.

Für alle im SGW vorhandenen Konten müssen Vorsitzender und Schatzmeister Zeichnungsbefugnis besitzen.

Bei Ausscheiden eines Zeichnungsbefugten aus dem Amt ist umgehend die kontoführende Stelle zu unterrichten.